

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 115.

Donnerstag, den 25. April.

1839.

Schutz des Eigenthums.

(Fortsetzung und Beschluß)

Man wird allerdings schnell bereit sein, uns einzuwenden, daß sei eine ganz andere Sache, die Gegenstände des materiellen Reichthums lassen sich schmecken, sehen, fühlen, riechen und die Nachahmung sei unverwehrt. Allein die Nachahmung ist bloß eine Art der Benutzung und als solche ganz indifferent, und die Frage kann lediglich die sein, ob dadurch ein Eigenthumsrecht verletzt wird oder nicht, wodurch die Frage über die Zulässigkeit der Nachahmung mit der nach der Rechtmäßigkeit zusammenfällt.

Auf diesen Grund gestützt, sind wir genöthigt, uns auf das Entschiedenste gegen die Ansicht des Kunst- und Gewerbevereins auszusprechen. Es ist heutzutage kein neuer Satz mehr, daß alles Eigenthum Product der Arbeit ist, denn nach kommt der Wunsch zur Erde, nach fährt er dahin, und selbst im Paradiese mußte der Mensch die Früchte abpflücken, mit welchen er sich nährte. Mit gleicher Klarheit ist bewiesen, daß die Thätigkeit des Geistes, wenn nicht mehr, doch mindestens eben so viel als die Arbeit der Hände zu Hervorbringung von Gegenständen beiträgt, welche Vermögensbestandtheile sein können, und es läßt sich behaupten, daß nur die höchste Inconsequenz und die entschiedenste Uberschätzung der materiellen Güter uns veranlassen kann, die Früchte der geistigen Thätigkeit, was den Schutz des daran erworbenen Eigenthums anbetrifft, den Erzeugnissen der körperlichen Arbeit nach stellen, auch abgehen davon, daß auch das materielle Eigenthum nicht ohne alle geistige Thätigkeit, das geistige Eigenthum nicht ohne alle körperliche Arbeit existiren können, weil ein Gedanke mind.stens ausgesprochen werden muß, um gewinnbringend zu sein. Es tritt hierin die doppelte Natur des Menschen zu Tage, welche durch die ganze Welt der Erscheinung hindurchgeht und von den geistigen Gütern einem materiellen Gebrauch, von den materiellen Gütern einem geistigen Genuß gestattet. Hierdurch ist zugleich dem Einwande begegnet, welcher auch von dem Kunst- und Gewerbevereine gegen die Ansprüche der geistigen Arbeit auf das Anerkennung ihres Eigenthums an den Früchten ihrer Thätigkeit entgegengesetzt wird, daß ihnen ja die Ehre und die Anerkennung bleibe; denn von der Ehre und der Anerkennung wird Niemand satt. Sollten die Stimmführer des Kunst- und Gewerbevereins von einem Stärkern oder Ustgeren aus dem Besitze ihrer neugebauten Häuser geworfen und damit getrübt werden, daß ihnen denn doch der Ruhm bleibe, sie gebaut und das Verdienst, die Stadt verschönert zu haben, daß sie aber im Ubrigen sich nicht beklagen könnten, da alles Capital Frucht aller übrigen Capitalien, der Geschmack durch den Zeitgeist bedingt, der individuelle Besitz von dem Zufalle abhängig sei und folglich die Gesamtheit gegründeten Anspruch darauf habe, das zu theilen, was ihnen

der liebe Gott an zeitlichen Gütern geschenkt habe; so würden sie schwerlich das Einschreiten der Staatsgewalt, welches sie gegen diese Argumentation in Schutz nähme, für ungerecht und hemmend erklären.

Der Nutzen, welchen Jemand unbeschadet seines Eigenthumsrechtes aus seinem Hause zieht, entspricht vollkommen dem Nutzen, welchen der Erfinder aus irgend einer beliebigen Anwendung seiner Erfindung ziehen kann, und es giebt keinen Grund, weshalb der pecuniäre Nutzen, welcher aus einer Erfindung gezogen werden kann, mindern Anspruch auf Schutz haben sollte, als die Miete eines Hauses.

Der Weltbürgerkinn kann es nicht billiger finden, von einem neu erfundenen Sparheerde ohne Entschädigung des Eigenthümers der Erfindung Gebrauch zu machen, als von einem neu erbauten Hause. Die Natur hat uns ohne Fell geschaffen; der Zeitgeist verbietet uns, in Höhlen zu wohnen, und es können mithin nicht bloß diejenigen in Häusern sich aufhalten, welchen der Fleiß, der Zufall der Geburt oder die Güte Gottes Häuser gegeben hat und welchen nicht zugemuthet werden kann, selbst fleißig zu sein, selbst auf einen glücklichen Zufall zu warten oder für das zu bezahlen, was bereits in Anderer gebaut hat. Die Ehre des Erbauens behält ja der Eigenthümer und das Bewußtsein, daß ihm gehört, was die Andern benützen, ist vollkommen hinlänglich, ihn weltbürgerlich zu trösten.

Das Nachahmen einer Erfindung entspricht vollkommen dem Bewohnen eines Hauses, dem Uebernten eines Feldes, dem unentgeltlichen Gebrauche eines Capitals; es ist die einzig mögliche Benutzung des dem Eigenthümer daran zustehenden Rechtes und, wie dort die Ehre der Erfindung, können hier alle Titel des Eigenthums-erwerbes ungekränkt verbleiben und doch wird jeder, der in der Lage des Besizenden ist, deutlich herausfühlen, daß dieselben Gründe, welche der Kunst- und Gewerbeverein gegen die Erfinder geltend macht, von den Proletariern gegen sie selbst geltend gemacht und als willkommenes Text zu der Predigt von allgemeiner Theilung des Eigenthums benutzt werden können.

Die Erfindung, möge sie nun Product des Nachdenkens oder eines glücklichen Zufalls sein, ist stets ein Erzeugniß der geistigen Thätigkeit der Menschen, sei es der augenblicklichen oder vorausgegangenen, und sie wurzelt mithin in demselben Grunde, in welchem das gesetzlich anerkannte literarische und artistische Eigenthumsrecht und wie wir vorhin nachgewiesen haben, alles Eigenthum überhaupt wurzelt, in der Arbeit.

Ist aber auch der Schutz des Eigenthums Sache des Staates, weil nur dadurch die oft übergreifende Selbsthilfe gehindert werden kann, das Recht des Eigenthums existirt, wie der Mensch in seiner geistigen und leiblichen Integrität, bereits vor dem Staate